

**amtliche Bekanntmachung**

092 K 082/22



## AMTSGERICHT KÖLN

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Dienstag, dem 18.06.2024, 10:00 Uhr,**

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln,  
Erdgeschoss, Saal 18**

der im Grundbuch von Thurn-Strunden Blatt 7611 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Grundstücke der Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 67,  
Flurstück 1335, Landwirtschaftsfläche, In den Barken 7, groß: 61 m<sup>2</sup> und  
Flurstück 1786, Gebäude- und Freifläche, In der Barken 7, groß: 1387 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

**Objektbeschreibung:**

In der Barken 9, 51069 Köln-Dellbrück

Das 1387 m<sup>2</sup> große Flurstück 1786 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, bestehend aus Teilunterkellerung, einem Vollgeschoss und flachgeneigten Satteldachabschlüssen. Der mittlere Gebäudeteil ist unterkellert, wobei das Erdgeschoss in diesem Bereich ein Hochparterre bildet. Die Wohnebenen der Hauptwohnung sind somit als "Split-Level" ausgeführt. Das 61 m<sup>2</sup> große Flurstück 1335 ist unbebaut und bildet zusammen mit dem Flurstück 1786 eine wirtschaftliche Einheit. Baujahr um 1960; Wohnflächen rd. 205 m<sup>2</sup>.

Antragsteller (Tel.): 0221-88078607

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.09.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 1.280.000,00 € festgesetzt. (Einzelwerte für das Flurstück 1335 10.000,00 € und für das Flurstück 1786 1.270.000,00 €).

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 21.02.2024